**Änderungsanträge Satzung seitens des 1. Vorsitzenden**

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
	1. durch Austritt,
	2. auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung, durch den Tod eines Mitglieds.

**§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ab dem 01.01.2026 wird der Jahresbeitrag 24,- € betragen und stets im Januar des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen werden.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste eingeladen werden. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes persönlich erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Die erste Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres, muss aber innerhalb des ersten halben Jahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und ggf. Anträgen zur Beschlussfassung den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen.
3. Die Termine der Mitgliederversammlung sind mindestens 4 (vier) Wochen vorher in der GHD auszuhängen, auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben, per E-Mail an die vorhandenen Adressen der Mitglieder und auf besonderen Antrag auch schriftlich per Brief bekannzugeben. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in Vereinsheim, Einstellung auf Vereinshomepage, Zusendung an die vorhandenen Mailadressen und auf besonderen Antrag auch schriftlich bekannt zu geben.
4. Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut durch Aushang im Vereinsheim und durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bereitzustellen.

**§ 14 Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie externe Personen, die im Sinne des Vereins gehandelt haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Gründe für eine Ehrenmitgliedschaft können sein:
* langjährige Vereinstätigkeit
* langjährige Vorstandsangehörigkeit
* besondere Errungenschaften für den Verein.
1. Präsent zur Ehrung
* ein individuelles Geschenk dessen Wert durch den Vorstand gesondert festgelegt wird
* eine Urkunde
* Befreiung von der Beitragszahlung
1. Die Ehrenmitgliedschaft wird dem oder der Betroffenen angeboten. Die zu ehrende Person muss dann ihre Zustimmung geben.
2. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch die einfache Mehrheit entschieden werden.